Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/505

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52210 — 5156/66

Bonn, den 6. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. März 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Nr. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Der Beschluß wird damit begründet, daß eine Regelung dieser Frage auf Grund der EWG-Empfehlung nicht notwendig erscheint, da zur Zeit an einer einheitlichen EWG-Regelung für Schiffbau- und Werfthilfen gearbeitet wird.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer 5 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Gas" der Klammerzusatz „(Zolltarifnummern 27.05 a und 27.11)" eingefügt.

   b) In Ziffer 19 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

      „§ 51 Abs. 2 bis 5 und § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) sind anzuwenden;".

   c) In Ziffer 20 erhält der Buchstabe g folgende Fassung:

      „g) Butter, Butterschmalz; Käse, Schmelzkäse, Käsezubereitungen, Schmelzkäsezubereitungen und Molkenkäse im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;".

   d) Ziffer 29 erhält folgende Fassung:

      „29. die Lieferungen im Großhandel durch einen Unternehmer, der an einer nach § 5 a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wirksam gewordenen Spezialisierungsvereinbarung, die nicht auch mit Preisabreden oder mit der Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen (Syndikaten) im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbunden ist, beteiligt ist, wenn

      a) es sich um Gegenstände handelt, auf die die Spezialisierung sich erstreckt,

      b) der Unternehmer die Gegenstände von einem an der Spezialisierungsvereinbarung Beteiligten erworben hat, der die Gegenstände selbst hergestellt hat, und

      c) der Unternehmer die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat.

      Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein;".

   e) Folgende Ziffer 30 wird angefügt:

      „30. die Lieferungen eingelagerter Gegenstände der Einfuhr- und Vorratsstellen

      a) für Getreide und Futtermittel (Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln — Getreidegesetz — vom 4. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 721 — in der jeweils geltenden Fassung),

      b) für Zucker (Gesetz über den Verkehr mit Zucker — Zuckergesetz — vom 5. Januar 1951 — Bundesgesetzblatt I S. 47 — in der jeweils geltenden Fassung),

      c) für Fette (Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten — Milch- und Fettgesetz — vom 28. Februar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 135 — in der jeweils geltenden Fassung),

      d) für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch — Vieh- und Fleischgesetz — vom 25. April 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 272 — in der jeweils geltenden Fassung)."

2. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe d wird hinter dem Wort „Gas" der Klammerzusatz „(Zolltarifnummern 27.05 a und 27.11)" eingefügt.

3. In § 17 Ziff. 5 werden hinter den Worten „hergestelltes Seeschiff" ein Beistrich gesetzt und die Worte „um einen vom Antragsteller im Inland durchgeführten Umbau eines Seeschiffes" eingefügt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Vergütungssätze für die ausgeführten Gegenstände ergeben sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, aus der Vergütungsliste (Anlage 7). Für Wasserfahrzeuge der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) und für Umbauten derselben wird eine Ausfuhrvergütung von

sieben vom Hundert gewährt. Als Umbauten gelten

1. die Verlängerung, die Verbreiterung und die Aufstockung eines Wasserfahrzeugs;
2. die Veränderung der Passagier- oder Laderäume oder der Verladeeinrichtungen durch Einbau von Vorrichtungen, durch die der Nutzungszweck des Wasserfahrzeugs wesentlich erweitert oder das Wasserfahrzeug ganz oder überwiegend für andere Nutzungszwecke geeignet gemacht wird;
3. die bauliche Veränderung einer vorhandenen Maschinenanlage, soweit hierdurch die Art des Antriebs oder des Betriebs geändert, die Verwendung eines anderen Brennstoffs ermöglicht oder eine höhere Leistung erreicht wird, und der Einbau einer neuen Maschinenanlage.

Für Großreparaturen an den obenbezeichneten Wasserfahrzeugen beträgt der Vergütungssatz fünf vom Hundert."

b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unbeschadet des § 16 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und des § 23 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird auf Antrag (§ 26) für folgende Vorgänge eine Ausfuhrvergütung gewährt:

1. für die an einen ausländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung, die in der Herstellung eines Wasserfahrzeugs der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote), dem Umbau eines solchen Wasserfahrzeugs oder der Großreparatur an einem solchen Wasserfahrzeug in einem Freihafen besteht;
2. für die an einen inländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung, die in der Herstellung eines Seeschiffes, dem Umbau eines Seeschiffes oder der Großreparatur an einem Seeschiff in einem Freihafen besteht.

Die Vergütung bemißt sich nach dem unberichtigten Entgelt. Der Vergütungssatz beträgt 3,8 vom Hundert, wenn es sich um die Herstellung oder einen Umbau im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 handelt; er beträgt 1,8 vom Hundert, wenn es sich um eine Großreparatur handelt."

5. In der Vergütungsliste — Anlage 7 (zu § 25) — werden die Positionen

„89.01 Wasserfahrzeuge, in den Tarifnr. 89.02 bis 89.04 weder genannt noch inbegriffen . . . . 7";

„89.02 Schlepper . . . . 7";

„89.03 Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks . . . . 7"

gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 Buchstaben a und c und des Artikels 1 Nr. 2 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. der 31. März 1965
zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 2;
2. der 30. September 1965
zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c.

(3) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe d ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Steuerfreiheit nach § 4 Ziff. 29 in der bisherigen Fassung bestand, ist diese Vorschrift weiter anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3 bis 5 sind auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. September 1966 bewirkt werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht neben redaktionellen Änderungen im wesentlichen zwei notwendige und zeitlich dringende Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet des Vergütungsrechts und der Ausgleichsteuer vor (Artikel 1 Nr. 3 bis 5, Artikel 2).

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 Buchstabe a

Durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 156) sind zur Gleichstellung der öffentlichen und privaten (gemischtwirtschaftlichen) Versorgungsunternehmen die Vorschriften des § 4 Ziff. 5 und des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 d UStG in der Weise neugestaltet worden, daß ab 1. April 1965 die Lieferungen von Gas, Elektrizität und Wärme allgemein nur noch auf der letzten Stufe (bei der Lieferung an den Verbraucher) mit 1,5 v. H. besteuert werden. Dabei sollte der Kreis der begünstigten Gegenstände (Gas, Elektrizität und Wärme) nicht ausgedehnt werden. In der Vergangenheit ist entsprechend dem Sinn und Zweck des § 4 Ziff. 5 UStG nur das der allgemeinen Versorgung dienende Gas als steuerfrei behandelt worden. Nach dem 1. April 1965 ist unter Berufung auf den Wortlaut der Vorschrift des § 4 Ziff. 5 b UStG geltend gemacht worden, daß Gas jeglicher Art steuerfrei sei bzw. nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 d UStG dem ermäßigten Steuersatz von 1,5 v. H. unterliege, mithin auch solche Gase, die als Rohstoff für industrielle Zwecke Verwendung finden. Es ist deshalb zur Klarstellung erforderlich, den Begriff Gas in § 4 Ziff. 5 b und § 7 Abs. 2 Ziff. 2 d UStG in der Weise abzugrenzen, daß nur solche Gase begünstigt sind, die für Versorgungszwecke geeignet sind. Das sind nur die unter die Zolltarifnummern 27.05 a und 27.11 fallenden Gase.

Zu Nr. 1 Buchstabe b

Die in § 4 Ziff. 19 angeführten Vorschriften des Bewertungsgesetzes haben durch die Neufassung dieses Gesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) eine neue Bezeichnung erhalten. Es ist deshalb eine entsprechende Änderung des § 4 Ziff. 19 erforderlich. Eine sachliche Änderung tritt hierdurch nicht ein.

Zu Nr. 1 Buchstabe c

Die Neufassung paßt die Begriffsbestimmungen für Käseerzeugnisse an die Vorschriften der Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1965) an. Mit der Anpassung ist eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes nicht verbunden.

Zu Nr. 1 Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37). Der sachliche Inhalt der Vorschrift bleibt unberührt.

Zu Nr. 1 Buchstabe e

Mit Rücksicht auf die bestehenden Zweifel an der Rechtsgültigkeit des § 48 UStDB wird die Vorschrift in das Gesetz übernommen. Hierbei ist gleichzeitig klargestellt worden, daß die in der Vorschrift zitierten Gesetze in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind.

Zu Nr. 2

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nr. 3 bis 5

Durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 562) ist die Ausfuhrvergütung für Wasserfahrzeuge einschließlich Schiffsgroßreparaturen (Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03) von 3 v. H. auf 7 v. H. angehoben worden. Die EWG-Kommission hat hinsichtlich der Schiffsgroßreparaturen die Auffassung vertreten, daß der Vergütungssatz von 7 v. H. die in Artikel 96 des EWG-Vertrages gesetzte Höchstgrenze überschreitet und nach den vorgelegten Berechnungen nicht mehr als 5 v. H. betragen sollte. Die Kommission hat daher gebeten, den Vergütungssatz herabzusetzen.

Die Auffassung der EWG-Kommission kann nicht widerlegt werden. Es ist deshalb erforderlich, den Ausfuhrvergütungssatz für Schiffsgroßreparaturen bei Inlandwerften von 7 v. H. auf 5 v. H. zu senken. Hinsichtlich der Freihafenwerften entspricht dies einer Herabsetzung des Vergütungssatzes von 3,8 v. H. auf 1,8 v. H. Da Umbauten an Wasserfahrzeugen durchschnittlich in gleicher Höhe mit Umsatzsteuer vorbelastet sind wie die Schiffsneubauten, stellt die in Artikel 1 Nr. 4 vorgesehene Änderung des § 25 UStG gleichzeitig klar, daß für Umbauten auch künftig eine Ausfuhrvergütung von 7 v. H. bzw. 3,8 v. H. beansprucht werden kann.

Diese Änderung bedingt eine redaktionelle Anpassung des § 17 Ziff. 5 UStG und der Vergütungsliste (Artikel 1 Nr. 3 und 5).

Zu Artikel 2

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 321) treten die im Rahmen des Zwölften Gesetzes angeordneten Erhöhungen des Ausgleichsteuersatzes bestimmter Waren — von 4 v. H. auf 6 v. H. und von 6 v. H. auf 8 v. H. — drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft (31. Mai 1966).

Die Waren, deren Ausgleichsteuersatz erhöht worden ist, sind seinerzeit sorgfältig ausgewählt worden. Die Auswahl hat sich auf die Fälle beschränkt, bei denen der bisher unvollkommene Grenzausgleich in der internationalen Wettbewerbslage zu schwer erträglichen Wettbewerbsverzerrungen und zu Strukturveränderungen in der deutschen Wirtschaft geführt hatte (sogenannte Härtefälle). Daß die Waren im Inland auf der vergleichbaren Stufe mit etwa 6 v. H. oder 8 v. H. Umsatzsteuer insgesamt belastet sind, ist durch Berechnungen, die von der EWG-Kommission anerkannt worden sind, nachgewiesen worden. Der Kreis der Waren, deren Ausgleichsteuersätze erhöht worden sind, ist in voller Absicht eng gezogen worden.

Inzwischen hat sich erwiesen, daß die Verhältnisse, die im Jahre 1963 zur Anhebung von Ausgleichsteuersätzen geführt haben, auch gegenwärtig noch bestehen und daß in absehbarer Zeit mit einer Änderung nicht zu rechnen ist. Unter diesen Umständen ist es geboten, die in Artikel 3 Abs. 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes bestimmte zeitliche Begrenzung aufzuheben. Die erhöhten Ausgleichsteuersätze werden dann so lange gelten, bis etwa durch das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes der exakte Grenzausgleich hinsichtlich der Umsatzsteuerbelastung aller eingeführten Waren mit den im Inland hergestellten Waren herbeigeführt sein wird.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt die Anwendungszeitpunkte der einzelnen Vorschriften.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die durch das Gesetz eintretenden jährlichen Mehreinnahmen an Umsatzsteuer betragen etwa 2 Millionen DM; bei der Ausgleichsteuer tritt keine Änderung des gegenwärtigen Aufkommens ein.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat hat in dem Beschluß vom 4. März 1966 zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs ersatzlos zu streichen. In der genannten Vorschrift ist auf Empfehlung der EWG-Kommission eine Senkung der Ausfuhrvergütung für Großreparaturen an Wasserfahrzeugen von zur Zeit 7 v. H. auf 5 v. H. (bei Freihafenwerften von 3,8 v. H. auf 1,8 v. H.) vorgesehen. Zur Begründung seines Vorschlages hat der Bundesrat ausgeführt, daß eine Regelung dieser Frage auf Grund der EWG-Empfehlung nicht notwendig erscheine, da zur Zeit an einer einheitlichen EWG-Regelung für Schiffbau- und Werfthilfen gearbeitet werde.

Bei der vom Bundesrat angesprochenen EWG-Regelung für Schiffbau- und Werfthilfen handelt es sich um den Vorschlag der EWG-Kommission an den Ministerrat über die Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffsbaumarkt — Drucksache IV/3333. Nach diesem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten der EWG für Schiffsneubauten und andere Aufträge unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen von 10 v. H. des Vertragspreises gewähren.

Wenn die Bundesregierung dennoch die Herabsetzung der Ausfuhrvergütungssätze für Großreparaturen an Wasserfahrzeugen vorgeschlagen hat, so ist sie von der Auffassung ausgegangen, daß sie sich den aus Artikel 96 des EWG-Vertrages ergebenden Verpflichtungen nicht entziehen darf. Diese Vertragsvorschrift hat neben der geplanten Beihilferegelung Gültigkeit. Die unter Einschaltung des zuständigen Fachverbandes durchgeführte Überprüfung hat ergeben, daß die Auffassung der EWG-Kommission über die nach dieser Vorschrift zulässige Höhe der Vergütungssätze bei Großreparaturen an Wasserfahrzeugen nicht widerlegt werden kann. Eine Nichtbeachtung diseer Vorschrift würde die EWG-Kommission in die Lage versetzen, die in den Artikeln 97 und 169 des EWG-Vertrages vorgesehenen Verfahren gegen die Bundesregierung einzuleiten.

Die Bundesregierung glaubt daher nicht, daß die Begründung des Bundesrates ausreicht, um die sich aus Artikel 96 des EWG-Vertrages ergebende Verpflichtung aufzuheben.